



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Amtliche Bekanntmachung Vom 25. September 2015	5
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier Vom 29. März 2016.....	10
Benutzungsordnung für das High-Performance-Computing -Cluster der Survey-Statistik (Condor HPC-Cluster) des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik des Fachbereichs IV der Universität Trier Vom 3. Mai 2016	11
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier Vom 25. Mai 2016	16
Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier Vom 2. Juni 2016.....	19
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (1-Fach(Kernfach)) Vom 7. Juni 2016.....	29
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 7. Juni 2016.....	31
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) Vom 7. Juni 2016.....	32
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) Vom 7. Juni 2016.....	33
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen vom 7. Juni 2016	35
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) Vom 7. Juni 2016.....	36
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier Vom 17. Juni 2016.....	37
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Bildungswissenschaften, Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 7. Juni 2016.....	38

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im BA-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 7. Juni 2016	39
Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre Vom 7. Juni 2016	40
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) Vom 7. Juni 2016	41
Berichtigung der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)	42

Amtliche Bekanntmachung

Vom 25. September 2015

Anordnung

zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis), in der Fassung vom 08. November 2007 (GVBl. 2007, S. 277) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl.2014, S. 279) für den Bereich der Universität Trier.

Aufgrund der Änderungen des Allgemeinen und des Besonderen Gebührenverzeichnisses und interner Gebührenanpassungen innerhalb der Universität Trier erhält die Anordnung der Universität Trier vom 30. Dezember 2004 folgende Fassung:

Die nachfolgenden Gebührenregelungen gelten nur im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder gebührenpflichtigen Leistungen nach dem Landesgebührengesetz, dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis und dem Besonderen Gebührenverzeichnis im Geschäftsbereich des MBWWK. Für gleiche oder ähnliche Leistungen zu dienstlichen Zwecken der universitären Bereiche (wie z. B. Allgemeiner Hochschulsport, ZIMK) sind andere Verrechnungssätze, in der Regel auf der Basis von Voll- bzw. Selbstkosten festgelegt.

A. Allgemeines Gebührenverzeichnis

Die Gebührenregelungen des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Ziffer 1 bis 5) finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu lfd. Nr.

- | | |
|---|-------------------------|
| 4.1 Amtliche Beglaubigungen eines Dokuments, einer Unterschrift oder eines Handzeichens
je angebrachtem Beglaubigungsvermerk | 3,00 € |
| 4.4 Aufnahme eines Antrages oder einer Niederschrift
je angefangene Arbeitsviertelstunde | nach Zeitaufwand |

Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 4 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses zur Gebührenfreiheit sind zu beachten. Es besteht u. a. Gebührenfreiheit in Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt die Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung.

B. Besonderes Gebührenverzeichnis

Zu lfd. Nr.

1 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1.1 Verleihung eines Grades nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes
hier: Verleihung des Hochschulgrades Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist durch
den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier | 75,00 € |
| 1.2 Bewertung und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen
mit Ausnahme der Zeugnisse von Austauschstudierenden
Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2
Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden. | 50,00 € |
| 1.3 Promotion | 120,00 € |
| 1.4 Ausstellung eines Studierendenausweises als Chipkarte | |
| a) bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 | 10,00 € |
| b) ab dem Sommersemester 2016 | 15,00 € |

1.5	Ausstellung von Park- und Zufahrtsberechtigungskarten als Chipkarten	
	a) Parkkarte für kooperierende Einrichtungen mit eigenem Kartenmanagement:	
	– bei Verwendung fremder Kartenkörper	12,00 €
	– bei Verwendung universitärer Kartenkörper	14,00 €
	b) Parkkarte in allen anderen Fällen	14,00 €
	c) Funktionsfreischaltung zu einer Chipkarte	3,00 €
1.6.3	Zweitausstellung von Studierendenausweis als Chipkarte	22,00 €
1.6.4	Zweitausstellung Gasthörerschein	4,50 €
1.6.5	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	50,00 €
1.6.6	Zweitausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Ähnlichem Vorgesehener Rahmen nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis Eine Gebühr ist im Einzelfall von der Abteilung I festzusetzen.	4,00 € bis 28,00 €
1.7.1	Zugangsberechtigungen zur Nutzung von Onlinediensten Vorgesehener Rahmen nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis Eine Gebühr ist im Einzelfall von der Abteilung I festzusetzen.	4,00 € bis 28,00 €
1.7.2	Zugangsberechtigungen im Hochschulbereich Jede sonstige Amtshandlung hier: Ausstellung einer Chipkarte	
	a) Mitarbeiterkarten kooperierender Einrichtungen Erst- und Ersatzausstellung	
	– mit eigenem Kartenmanagement	
	a) bei Verwendung fremder Kartenkörper	15,00 €
	b) bei Verwendung universitärer Kartenkörper	20,00 €
	– ohne Kartenmanagement:	25,00 €
	b) Firmenkarten Erst- und Ersatzausstellung	28,00 €
1.9	Gebühr für verspätete Rückmeldung Studierender	18,00 €
1.10	Ausstellen von studienbezogenen Nachweisen und Bescheinigungen sowie Anfertigen zusätzlicher Kopien von Zeugnissen, Urkunden und Dokumenten (z. B. Diploma Supplement etc.)	25,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.2 Benutzung wissenschaftlicher Bibliotheken der Hochschulen

2.2.1 Leihverkehr

2.2.1.1 Beanspruchung des nationalen Leihverkehrs

Je Bestellung

3,00 €

Anmerkung:

Für begünstigte Nutzerinnen und Nutzer (Studierende, Personen, die einen Dienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes, nach dem Wehrpflichtgesetz oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; Schülerinnen und Schüler, Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50; Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten; Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre) ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen (Begünstigtenregelung).

2.2.1.2	Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Je Bestellung	12,00 €
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.1.2	
	1. Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.	
	2. Soweit die Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 300 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.	
2.2.2	Sonstige bibliothekarische Lieferdienste Je Bestellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 2,50 € – 15,00 €) verlangt.	
2.2.3	Vervielfältigungsservice	
2.2.3.1	Scan/Kopien	
	a) Auftragsscan	
	• pro Scan Mikrofiche:	1,00 €
	• pro Scan Microfilm:	1,50 €
	• pro Scan von Papier DIN A 4	1,00 €
	• pro Scan von Papier DIN A 3	1,50 €
	b) Auftragskopien	
	Für die Erstellung von Kopien bei einem	
	• Aufsatz bis zu 20 Seiten bei Postversand	4,00 €
	jede weitere Seite	0,10 €
	• Aufsatz bis zu 20 Seiten bei Versand per Fax	5,00 €
	jede weitere Seite	0,20 €
2.2.3.2	Ausgabe auf CD-ROM	
	• CD-Brennen	2,50 €
	• CD-Versand	5,00 €
2.2.4	Versandkostenpauschale Die Versandkosten werden nach den tatsächlichen Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 2,00 € – 30,00 €) berechnet. Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.4 Soweit der Versand bei Terminaufträgen oder aus anderen Gründen Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Pauschale entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 150 v. H. der vorgegebenen Höchstpauschale festzusetzen.	
2.2.5	Gebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Schriften	
	• je Band oder Stück für jede angefangene Woche	2,00 €
	• bei nach Tagen bemessener Sonderausleihe vor allem aus Präsenzbeständen pro angefangenem Werktag	1,50 €
2.2.6	Gebühr für die Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung von Medien oder Schriften Je Band oder Stück	15,00 €
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.6 Soweit Reparaturen oder Neubeschaffungen erforderlich werden, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 200 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.	
2.2.7.1	Ausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte	15,00 €
	Die Gebühr ermäßigt sich für Schülerinnen und Schüler auf	6,00 €

2.2.7.3	Zweitausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte	25,00 €
2.2.8	Einmalige Benutzungsgebühr für Nichthochschulangehörige Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.8 Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.	10,00 €
3	Verschiedenes	
3.1	Verleihen von Ausstellungsmaterial, je Stück und Monat Im Einzelfall prüft die Abteilung I die Gebührentatbestände.	1,00 € – 120,00 €
3.2	Teilnahme am weiterbildenden Studium oder an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen, soweit die Veranstaltung nicht aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes privatrechtlich gegen Entgelt durchgeführt wird. An der Universität Trier werden hierfür privatrechtliche Entgelte auf Basis der Vollkosten erhoben, so dass eine Festlegung von Gebührentatbeständen an dieser Stelle entbehrlich ist.	
3.4	Gebühren für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern, je Semester	
3.4.1	bis zu vier Semesterwochenstunden	120,00 €
3.4.2	bis zu acht Semesterwochenstunden	200,00 €
3.4.3	ab neun Semesterwochenstunden Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4 Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden ermäßigt oder erlassen werden.	250,00 €
3.5	Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang (postgradualer Studiengang) an einer Hochschule, je Semester und Studiengang Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.5 1. Lfd. Nr. 3.5 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind. 2. Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden. 3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden. 4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.	650,00 €
3.6	Teilnahme an einem zweiten oder weiteren Hochschulstudium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) Je Semester und Studiengang Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.6. 1. Als Zweitstudium gilt nicht ein konsekutiver Masterstudiengang, der nach dem Erwerb des Bachelorgrades zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sowie ein nach § 70 Abs. 2 des Hochschulgesetzes beitragsfreies Doppelstudium. 2. Die Anmerkungen 2 bis 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend. 3. Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Abschluss wird einem Abschluss an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt, wenn nach der Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland keine wesentlichen Unterschiede bestehen.	650,00 €

- 3.7 Teilnahme an einem Hochschulstudium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahrs anschließt
Je Semester und Studiengang **650,00 €**
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.7
1. Lfd. Nr. 3.7 gilt nicht für Promotionsstudien.
2. Die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend.

C. Verfahren zum Gebühreneinzug

- 1.1 Alle Bediensteten der Universität Trier sind verpflichtet, für gebührenpflichtige Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzung von Einrichtungen die Festsetzung und Erhebung der dafür vorgesehenen Gebühren zu veranlassen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung durch die Abteilung I herbeizuführen.
- 1.2 Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in der Regel vereinfacht in der Weise, dass die oder der zuständige Bedienstete entweder selbst oder durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die zu zahlende Gebühr ermittelt.
- 1.3 Grundsätzlich sind alle Gebühren unbar durch Banküberweisung oder per Kassenautomat zu entrichten. In Ausnahmefällen ist auch die bare Einzahlung bei der Zahlstelle möglich. Erst nach Vorlage des Zahlungsbelegs darf die Amtshandlung oder die Dienstleistung ausgeführt oder die Benutzung von Einrichtungen zugelassen werden.
- 1.4 Kann eine Gebühr nicht sofort festgesetzt werden oder ist eine sofortige Einziehung wegen ihrer Höhe unbillig, so ist der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner ein schriftlicher Bescheid mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Forderung zuzustellen.

Diese Anordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Trier, den 25. September 2015

Der Präsident
In Vertretung

Prof. Dr. Georg Müller-Fürstenberger
Vizepräsident

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier

Vom 29. März 2016

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) BS 223-41, und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12.2.2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 16. Dezember 2015 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 18. März 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 26. März 2014 (Staatsanzeiger Nr.13/2014, Seite 407) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	99,00 €
+ Semesterticket	131,80 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	99,00 €
+ Semesterticket	131,80 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	99,00 €
+ Semesterticket	131,80 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	99,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 in Kraft.

Trier, 29. März 2016

STUDIARENDEWERK TRIER
Vorsitzende des Verwaltungsrates
Prof. Dr. Andrea Möller

Benutzungsordnung für das High-Performance-Computing -Cluster der Survey-Statistik (Condor HPC-Cluster) des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik des Fachbereichs IV der Universität Trier

3. Mai 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461 und S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am **20. April 2016** die folgende Benutzungsordnung für das High-Performance-Computing -Cluster der Survey-Statistik (Condor HPC-Cluster) des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Benutzungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Das High-Performance-Computing -Cluster der Survey-Statistik (Condor HPC-Cluster) ist eine Einrichtung des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik des Fachbereichs IV der Universität Trier. Es wurde mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Universität Trier sowie des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik der Universität Trier, unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Ralf Münnich, eingerichtet. Mit dem Aufbau des Condor HPC-Clusters wird eine profunde Anwendung moderner mathematisch-statistischer Verfahren im Bereich der Survey-Statistik in Forschung und Lehre ermöglicht.

§ 1 Zielsetzung

Der Condor HPC-Cluster wurde eingerichtet, um den in dem Bereich der Survey-Statistik enorm wachsenden Bedarf an Computerleistung entsprechen zu können. Zentral sind hierbei die Erforschung und Evaluierung von neuen Survey-statistischen Methoden und die Untersuchung der Verwendbarkeit bestehender Methoden für neue Forschungsfragen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Nutzung des Condor HPC-Clusters. Sie ist für alle Nutzer des HPC-Clusters verbindlich.
2. Systembetreiber sind das Fach Wirtschafts- und Sozialstatistik sowie das Zentrum für Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologie (ZIMK) der Universität Trier.

§ 3 Zugangsbestimmungen

Bezüglich der in § 2 Abs. 1 genannten Infrastruktur wird zwischen einem internen und einem externen Cluster unterschieden:

- Der interne Cluster kann nur vor Ort in den Räumen der Universität Trier von einer limitierten Anzahl von abgesicherten Client-Rechnern erreicht werden. Nutzer, die auf den Cluster zugreifen wollen, müssen gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz oder § 5 Bundesdatenschutzgesetz zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sein. Der Zugriff auf die Daten ist zusätzlich durch eine personalisierte Linux-Rechteverwaltung feinjustierbar und wird durch systemseitige Aufzeichnungen oder durch Video- und Desktopaufnahmen überwacht.
- Der externe Cluster kann von den zugelassenen Nutzern aus dem Internet per SSH angesteuert werden. Da der Zugang aus dem Internet möglich ist, dürfen keine Daten mit hohem Schutzbedarf (BSI-Standard 100-2) auf dem System hinterlegt werden.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Anspruch auf Zulassung zur Nutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Infrastruktur haben:

1. Mitglieder sowie Inhaber mitgliedschaftlicher Rechte und die Einrichtungen der Universität Trier im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Survey-Statistik.
2. Weitere wissenschaftliche Einrichtungen zur Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Survey-Statistik, sofern dadurch die Belange der in Nummer 1 genannten Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Zulassung zur Nutzung

1. Die Zulassung zur Nutzung der unter § 2 genannten Infrastruktur erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium. Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Nutzungserlaubnis wird von den Systembetreibern auf schriftlichen Antrag in schriftlicher Form erteilt.
2. Die Zulassung wird ausschließlich für Forschungsprojekte gewährt, die mit der in § 1 beschriebenen Zielsetzung vereinbar sind.

3. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Position, Herkunftsinstitution, Anschrift, sowie Telefonnummer und bei Studierenden zusätzlich Matrikelnummer, Studiengang sowie Fachsemesterzahl,
 2. allgemeine Angaben zu Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung,
 3. Kurzzusammenfassung des Projektes inklusiver Verdeutlichung des Survey-statistischen Fokus,
 4. Abschätzung des Rechenbedarfs (ein Beispiel für eine Abschätzung findet sich in den FAQs, die über die Seite condor.uni-trier.de erreichbar sind),
 5. Angabe der benötigten Software,
 6. die Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Nutzungsberechtigten;
 7. die Anerkennung dieser Benutzungsordnung,
 8. die Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Regelungen des § 7.
 9. Im Falle des Zugriffs auf den internen Cluster ergeben sich zusätzliche Anforderungen:
 - a. Nachweis über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz oder § 5 Bundesdatenschutzgesetz.
 - b. Begründung, warum der externe Cluster nicht den Anforderungen genügt.
 - c. Abschätzung der Menge der vor Ort benötigten Arbeitsstunden am Client.
 - d. Bei Einbringung von Daten die Bestätigung des Rechteinhabers, dass die entsprechende Nutzung der Daten gestattet ist.
4. Der Antrag soll vom Nutzungsberechtigten per E-Mail an die Adresse rclust@uni-trier.de gerichtet werden.
5. Wird der Nutzungsberechtigte und dessen Projekt nach Beantragung der Zulassung unter Beachtung von § 5 Absatz 1 vom Systembetreiber für geeignet befunden und zugelassen, erhält der Nutzungsberechtigte nach folgenden Maßgaben Zugang zum System:
 - a. Ist der zugelassener Nutzer Mitglied der Universität Trier oder Inhaber mitgliedschaftlicher Rechte (§ 5 Abs. 1 Grundordnung) und im Besitz einer gültigen ZIMK-Kennung, kann er diese zum Anmelden am externen Cluster verwenden. Für den Zugriff auf den internen Cluster erhält er schriftlich vom Systembetreiber eine separate Kennung mit Passwort, das bei der ersten Anmeldung am Cluster geändert werden muss.
 - b. Ist der zugelassene Nutzer nicht Mitglied der Universität Trier oder Inhaber mitgliedschaftlicher Rechte (§ 5 Abs. 1 Grundordnung) und somit nicht im Besitz einer ZIMK-Kennung, erhält er schriftlich vom Systembetreiber gesonderte Zugangsdaten, die den Zugriff auf den externen Server erlauben. Mithilfe der Zugangsdaten kann sich der zugelassene Nutzer über das SSH-Protokoll am Server anmelden. Bei der ersten Anmeldung muss das Passwort geändert und ein neues Passwort vergeben werden. Eine Anleitung dazu findet sich in den FAQs (condor.uni-trier.de).
6. Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen bzgl. der bei der Zugangsbeantragung angegebenen Informationen umgehend per E-Mail an rclust@uni-trier.de mitzuteilen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, kann der Systembetreiber die Nutzungserlaubnis widerrufen und dessen Zugang zu sperren.
7. Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn:
 1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der unter § 2 Abs. 1 genannten Infrastruktur nicht oder nicht mehr gegeben sind;
 3. die nutzungsberechtigte Person nach § 14 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
 4. das Vorhaben des Nutzungsberechtigten nicht mit den Aufgaben des Systembetreibers und den unter § 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Zielen vereinbar ist;
 5. die vorhandene Infrastruktur für die Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert ist;
 6. die Kapazität der Infrastruktur wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die Nutzung nicht ausreicht;
 7. zu erwarten ist, dass durch die Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

Die Entscheidung trifft der Systembetreiber.

§ 6 Umfang des Nutzungsrechts

1. Die in § 2 Abs. 1 genannte Infrastruktur darf nur zu den in § 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann im Ausnahmefall auf Antrag gestattet werden; für diese Nutzung wird ein zusätzliches Entgelt gefordert.
2. Die Nutzung ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und ist zeitlich für die beantragte Dauer des Projektes befristet. Sie kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs in ihrer Rechen- und Online-Zeit begrenzt sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Systembetreibers

1. Der Systembetreiber führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Nutzer- und E-Mail-Kennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzungsberechtigten aufgeführt werden.
2. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung seiner Infrastruktur vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, werden die betroffenen Nutzungsberechtigten hierüber im Voraus unterrichtet.
3. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzungsberechtigter auf den Rechnern des Systembetreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Systembetreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
4. Der Systembetreiber ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die zur Verfügung gestellten Infrastruktur und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen wird der Nutzungsberechtigte hiervon in Kenntnis gesetzt.
5. Der Systembetreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzungsberechtigten zu erfassen und auszuwerten, jedoch nur, soweit dies erforderlich ist
 1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzungsberechtigter,
 4. zu Abrechnungszwecken,
 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
6. Der Systembetreiber ist berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 5 und 6 Einsicht in die Dateien der Nutzer zu nehmen, im Falle der Nr. 5 unter Mitwirkung des Nutzungsberechtigten, im Falle der Nr. 6, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und der betroffene Nutzungsberechtigte informiert.
7. Zur Sicherung des Betriebsablaufs kann der Systembetreiber unter Beachtung dieser Nutzungsordnung weitere Richtlinien erlassen.
8. Der Systembetreiber behält sich vor, unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist, jederzeit die Zugriffsspezifikation, -technologie und -software durch ein vergleichbares Produkt bzw. eine vergleichbare Technologie zu ersetzen.

§ 8 Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet,
 1. die vorliegende Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke gemäß § 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beachten,
 2. alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen,
 3. den Weisungen der Mitarbeiter des Systembetreibers Folge zu leisten,
 4. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 1 stört,
 5. die Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln,
 6. bei Publikationen auf die Verwendung des Condor HPC-Clusters der Universität Trier hinzuweisen,
 7. ausschließlich mit den Nutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 8. dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von den Nutzerpasswörtern erlangt, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zur der Nutzungsordnung betreffenden Infrastruktur verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes Passwort;
 9. fremde Nutzerkennungen und fremde Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
10. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzungsberechtigter zu tätigen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzungsberechtigter nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
11. bei der Nutzung von Software, Dokumentationen sowie weiteren Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
12. vom Systembetreiber bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren, noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,

13. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
14. Störungen, Beschädigungen und Fehler am System nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem Systembetreiber zu melden,
15. ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Systembetreibers jedwede Eingriffe in die Hard- und Software-Installation zu unterlassen,
16. dem Systembetreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
17. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Systembetreiber abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzungsberechtigten – die vom Systembetreiber vorgeschlagenen Datenschutz- und Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

§ 9 Nutzergruppen

Die Nutzer werden in drei verschiedenen Nutzergruppen unterteilt:

- Nutzergruppe 1: Mitarbeiter des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik der Universität Trier sowie mit dem Fach verbundene inneruniversitäre Institutionen. Studierende der Universität Trier, die den Condor HPC-Cluster zur Erbringung von Prüfungsleistungen im Studiengang Survey-Statistik benötigen, werden ebenfalls dieser Gruppe zugeordnet.
- Nutzergruppe 2: Weitere Mitglieder der Universität Trier sowie Inhaber mitgliedschaftlicher Rechte, die nicht in die Nutzergruppe 1 fallen.
- Nutzergruppe 3: Externe Personen

§ 10 Kosten der Nutzung

1. Von den Mitgliedern der Nutzergruppen 1 und 2 werden keine Gebühren oder Entgelte für die Nutzung des Condor HPC-Clusters erhoben, sofern die Nutzung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Mit den Nutzern der Nutzergruppe 3 wird ein Entgelt gesondert vereinbart.
2. Bei besonderen Anforderungen, wie bspw. die Installation von Zusatzsoftware, können aufwandsbedingte Zusatzkosten entstehen, die dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Lizenzen

1. Die vom Systembetreiber für die Nutzung der betreffenden Infrastruktur zur Verfügung gestellte Software darf ausschließlich für den vereinbarten Forschungszweck genutzt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, die geltenden Lizenzbedingungen zu beachten. Die Berechtigung zur Softwarenutzung erlischt automatisch mit Ende des Projekts, für das die Nutzung beantragt wurde.
2. Sofern im Rahmen eines Forschungsprojektes die Installation zusätzlicher lizenzierungspflichtiger Software erforderlich ist, kann diese auf Antrag des Nutzers installiert werden. Die entsprechende Lizenz sowie zugehörige Erweiterungslizenzen sind vom Nutzer selbst auf eigene Kosten zu beziehen. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Lizenzbedingungen verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen in nachweisbarer Form vorzuhalten und auf Nachfrage des Systembetreibers innerhalb von fünf Werktagen vorzulegen.
3. Der Systembetreiber behält sich bei Lizenzverstößen eine sofortige Stilllegung des Zuganges vor.

§ 12 Haftung des Systembetreibers

1. Die Universität übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft oder dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzungsberechtigten entsprechen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
2. Die Universität übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen er lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
3. Im Übrigen haftet die Universität nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Universität auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
4. Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Universität bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
2. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Zugangsdaten an Dritte. In diesem Fall behält sich der Systembetreiber vor, vom Nutzer ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung zu verlangen.
3. Der Nutzer hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Universität wird dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte auf Grund dieser Ansprüche gerichtlich gegen sie vorgehen.

§ 14 Ausschluss von der Nutzung

1. Nutzungsberechtigte können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 8 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 2. die bereitgestellte Infrastruktur für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 3. der Universität durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
2. Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Datenspeicherung im Rahmen der Nutzungserlaubnis liegt, ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Eine vorübergehende Nutzungseinschränkung oder ein vorübergehender Nutzungsausschluss ist aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
4. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzungsberechtigten von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist.
5. Über Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet der Systembetreiber. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mögliche Ansprüche des Systembetreibers aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 3. Mai 2016

Prof. Dr. Martin Endreß
Dekan FB IV

Prof. Dr. Ralf Münnich
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialstatistik

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier

Vom 25. Mai 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 505), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 9. Dezember 2015 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 26. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 22. März 2016, Az.: 977-Tgb.: 1592/16 genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier vom 13. November 2008 (St.Anz. Nr. 46, S. 1952) wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Absatz der Präambel sowie in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 5 wird jeweils das Wort „Pädagogik“ durch die Worte „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absolventinnen und Absolventen mit einem in einem Land der Bundesrepublik Deutschland erworbenen wissenschaftlichen Hochschulabschluss für ein Lehramt, das nicht unter die Regelungen des Satzes 1 fällt, können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 2 zum Promotionsverfahren im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften zugelassen werden“.
 - b) In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „naturwissenschaftlichen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezug“ die Wörter „methodischen und/oder inhaltlichen“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 26 wird das Wort „körperlicher“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 27 wird angefügt:
„(27) Der Promotionsausschuss berät über die Änderungen und Neufassungen der Promotionsordnung und legt dem Fachbereichsrat entsprechende Empfehlungen vor.“
4. § 7 Abs. 9 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„Dem Betreuungsausschuss können nur angehören:
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in der Lehre tätige, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer wissenschaftlicher Hochschulen und Fachhochschulen sowie vergleichbarer wissenschaftlicher Institutionen.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Form, Gliederung und Umfang der Dissertation werden von den Betreuerinnen oder Betreuern im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt.
Für den Dr. rer. nat.
 1. stellt sie eine im Wesentlichen durch die Gliederungsteile Einführung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis charakterisierte wissenschaftliche Abhandlung dar, dabei kann diese Aufteilung auch, mit einer erläuternden, zusammenfassenden und bewertenden Einführung versehen, für einzelne Kapitel vorgenommen werden, oder
 2. entspricht sie einer erläuternden, zusammenfassenden und bewertenden Darstellung zu mindestens drei in wissenschaftlichen Zeitschriften mit „peer review“ Prozess eingereichten, veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen und in einem inhaltlichen Zusammenhang stehenden Forschungsarbeiten. Davon sollten zwei in Erstautorenschaft oder alleiniger Autorenschaft verfasst worden sein. Zudem müssen mindestens zwei der eingehenden Arbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die dritte Arbeit muss bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift zumindest eingereicht sein; in diesem Fall ist die Einreichung durch eine Mitteilung des Editors vorzuweisen. Die Veröffentlichungen müssen Bestandteil der Dissertation sein. In begründeten Ausnahmefällen

kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuungsausschusses die Anzahl der Erstautorenschaften – unter Berücksichtigung zum Beispiel der internationalen Sichtbarkeit und eines besonders hohen Ranges der Zeitschrift (z. B. „Impact Factor“) – auf eine reduzieren. Als Veröffentlichungen im genannten Sinne gelten nicht Kongressbeiträge („abstracts“) und Studienabschlussarbeiten.

3. Für jeden einzelnen Dissertationsteil muss der Eigenanteil kenntlich gemacht werden. Sofern die zur Dissertation führenden Forschungsarbeiten in einer Forschungsgruppe durchgeführt wurden, muss die Doktorandin oder der Doktorand in der Dissertationsschrift die an den Forschungsarbeiten beteiligten Personen benennen und den eigenen Anteil an der Forschungsarbeit eindeutig dokumentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren bereits Bestandteil einer anderen publikationsbasierten Dissertation ist, also beispielsweise in einem Fall als Erst- und in einem anderen Fall als Koautorenschaft gewertet wird, oder wenn eine geteilte Erstautorenschaft vorliegt.“

b) Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dissertation ist im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in deutscher und/oder englischer Sprache vorzulegen; der Promotionsausschuss empfiehlt, sich auf eine dieser Sprachen festzulegen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Dissertation ist in der vom Promotionsausschuss genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn:

1. die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar eine von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigte elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek Trier abzustimmen sind sowie sechs gebundene Druckexemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zum Zweck der Veröffentlichung abliefern, oder

2. die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar drei Belegexemplare abliefern, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; auf der Rückseite des Titelblattes der Belegexemplare ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes Trier auszuweisen, oder

3. die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar der Universitätsbibliothek Trier sechs gebundene Druckexemplare und der Dekanin oder dem Dekan eine elektronische Version zur Verfügung stellt und einen Vertrag mit einem Verlag über eine ‚book-on-demand‘-Veröffentlichung vorlegt. Der Vertrag soll eine Verfügbarkeit der Dissertation für mindestens fünf Jahre zusichern.“

Im Falle der Nummer 1 muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht einräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben von Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Angaben „oder 4“ und „oder 3“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Disputanden“ durch das Wort „Disputanten“ ersetzt

b) Absatz 13 enthält folgende Fassung:

„(13) Auf Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an der Disputation teilnehmen.“

c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Disputation in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Promotionsausschuss einen Nachteilsausgleich zu gewähren; ein Verzicht auf die Disputation ist jedoch nicht zulässig. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich zu stellen. Der Promotionsausschuss hat die Beauftragte oder den Beauftragten für chronisch Kranke und behinderte Studierende über den Antrag zu informieren und ihm oder ihr die Gelegenheit zu geben sich zu äußern.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Pädagogik“ durch die Worte „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Veröffentlichung ist gesichert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigte elektronische Version der Dissertation im Dekanat hinterlegt.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Voraussetzung für die Verleihung des Dokortitels ist eine schriftliche Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin, dass

1. die Leistung eigenständig erbracht wurde,
2. nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

3. wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht wurden und
4. die Arbeit oder Teile davon bislang nicht an einer Hochschule des In- und Auslands als Bestandteil einer Promotionsleistung vorgelegt wurden, es sei denn, dass der Eigenanteil im Falle von publikationsbasierten Dissertationen mit mehreren Autorinnen und Autoren gemäß § 9 (3) eindeutig kenntlich gemacht wird.“

Artikel 2

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eröffnet wurde, können ihr Promotionsvorhaben nach der Promotionsordnung in der bisher geltenden Fassung durchführen, es gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 13. November 2008. Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.
- (2) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 25. Mai 2016

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Michaela Brohm

Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier

Vom 2. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs.2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 2. Dezember 2015 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 5. November 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 23. März 2016, Az. 977-Tgb.: 196/07 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Promotion

- (1) Durch die Verleihung des Doktorgrades wird eine selbständige wissenschaftliche Leistung bescheinigt. Der Fachbereich III der Universität Trier promoviert zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Doktorandinnen können die weibliche oder die männliche Form des Grades wählen.
- (3) Der Fachbereich III kann für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihm vertretenen Gebieten die Ehrendoktorwürde (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in der Form einer Disputatio.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnisse besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (3) Die Disputatio findet in dem Promotionsfach statt, in dem die Dissertation verfasst wurde.

§ 3 Zuständige Gremien und Ausschüsse

- (1) Verfahrensentscheidungen trifft der Rat des Fachbereichs III, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Entscheidung in unmittelbar prüfungs- und benotungsrelevanten Fragen obliegt dem Promotionsausschuss (§ 12).

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist
 1. der Abschluss eines fachspezifischen Master-Studienganges (MA, oder M.Ed. Gymnasium), oder
 2. der Abschluss eines fachspezifischen Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in einem altertumswissenschaftlichen, historischen, kunsthistorischen oder politikwissenschaftlichen Fach, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ oder „Master“ verliehen wird, oder
 3. der besonders qualifizierte (mindestens 2,0) Abschluss eines Fachhochschulstudiums (Diplom) oder eines Bachelor-Studiums (Universität oder Fachhochschule) im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5, oder
 4. der besonders qualifizierte Abschluss (mindestens 2,0) eines Lehramtsstudienganges für das Lehramt an Realschulen, Realschulen plus oder Grund- und Hauptschulen sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können in allen Promotionsfächern auch Doktorandinnen und Doktoranden mit fremden Hochschulabschlüssen zur Promotion zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage eines begründeten Antrages und der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Der Fachbereichsrat kann die Zulassung vom erfolgreichen Abschluss eines Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5 abhängig machen.

- (3) Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen müssen einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihres wissenschaftlichen Hochschulabschlusses erbringen.
- (4) Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen werden im ggf. Anhang geregelt.
- (5) Die Teilnahme an gegebenenfalls angebotenen Kursen speziell für Graduierte oder Doktorandinnen oder Doktoranden ist fakultativ.

§ 5 Promotionseignungsfeststellungsverfahren

- (1) Durch das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über die Qualifikation zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Doktorandin oder ein Doktorand nach § 4 Abs. 1, Nummer 1 oder 2.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Diplomzeugnis der (Fachhochschule und ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen oder Realschulen Plus und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und
 2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. nicht über einen der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Abschlüsse verfügt
 2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
 3. bereits eine Eignungsfeststellungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht vollständig vorgelegt hat.
 4. die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht vollständig vorgelegt hat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Zulassungsantrag und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt zusammen mit der zukünftigen Betreuerin oder dem Betreuer unter Bezugnahme auf das angestrebte Promotionsfach gemäß § 6 den Master of Arts-Studiengang aus dem Angebot der Studiengänge des Fachbereichs III, in dem die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Module mit insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen hat. Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht werden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.
- (6) Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der einzelnen Modulendnoten unter 2,0 (gut) liegt, oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens stellt das Dekanat eine schriftliche Bescheinigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.
- (8) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an mündlichen Prüfungen teilnehmen; sie ist ggf. mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten.
- (9) Für das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gelten die §§ 5, 8, 11 Abs. 1 bis 3 und 6, §§ 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier entsprechend, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (10) Die Bewertung des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Fachprüfungsordnung des entsprechend Absatz 5 bestimmten Masterstudienganges

§ 6 Promotionsfächer

Als Promotionsfach kann gewählt werden:

1. Ägyptologie
2. Geschichte
3. Klassische Archäologie
4. Provinzialrömische Archäologie
5. Kunstgeschichte
6. Papyrologie
7. Politikwissenschaft

§ 7 Dissertation

- (1) Die in monographischer Form vorzulegende Dissertation muss eine eigenständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen.
- (2) Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt worden sein.
- (3) Das Thema der Dissertation muss einem der Promotionsfächer gemäß § 6 entstammen.
- (4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen hiervon kann der Fachbereichsrat zulassen, wenn die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Abfassung in einer anderen Sprache zustimmen. Für die Abfassung in englischer Sprache ist die Zustimmung des Fachbereichsrats nicht erforderlich. Wird eine Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 8 Betreuung der Dissertation

- (1) Für die Anfertigung der Dissertation vereinbart die Doktorandin oder der Doktorand ein Betreuungsverhältnis mit einem Mitglied des Fachbereichs III. Zu Betreuerinnen oder Betreuern können gewählt werden: eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG, ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs III oder eine promovierte Leiterin oder ein promovierter Leiter einer Nachwuchsgruppe. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbständig Lehraufgaben an der Universität Trier wahrnehmen, mit Zustimmung des Fachbereichsrates zu Betreuerinnen oder Betreuern gewählt werden. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder Habilitierten oder einem Hochschullehrer oder einem Habilitierten, die oder der nicht dem Fachbereich III angehören muss, vereinbart werden.
- (2) Jedes Betreuungsverhältnis ist von den Betreuenden zu bestätigen und von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Das Betreuungsverhältnis ist auf drei Jahre befristet; es kann verlängert werden. Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten gelöst werden. Dies ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Wird das Betreuungsverhältnis von der Betreuerin oder dem Betreuer aufgelöst, so ist dies von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu begründen. Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer den Fachbereich III, kann das Betreuungsverhältnis für drei Jahre weiter bestehen. Über eine Verlängerung dieser Frist befindet auf Antrag der Rat des Fachbereiches III.
- (3) Die Betreuerinnen und Betreuer sind dazu verpflichtet, für eine angemessene Beratung und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. So ist die Betreuerin oder der Betreuer dazu verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Arbeiten an der Dissertation zu unterrichten. Die Doktorandin oder der Doktorand ist im Gegenzug verpflichtet, sich an die vereinbarten Betreuungsmaßnahmen (z. B. Arbeitspläne, Vorträge, Gespräche, schriftliche Zwischenberichte, Vorstellung im Kolloquium, Besuch der Forschungs- oder Doktorandenkolloquien) zu halten. Wird diesen Verpflichtungen nicht regelmäßig nachgekommen, kann der Rat des Fachbereichs III nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Betreuerin oder des Betreuers das Betreuungsverhältnis für aufgelöst erklären.

§ 9 Zulassungsantrag

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches III schriftlich zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) den Titel der verfassten Dissertation,

- b) das gewählte Promotionsfach,
- c) die Vorschläge für die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zur Bewertung der Dissertation,
- d) die Vorschläge für zwei Prüferinnen oder Prüfer zur Bewertung der Disputation.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums (Studienverlaufsbescheinigung, Zeugnisse, Urkunden),
- b) Zeugnis der Hochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG bzw. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG oder ein anerkanntes gleichwertiges Zeugnis,
- c) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
- d) die Dissertation in drei gebundenen, technisch einwandfrei gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version,
- e) eine Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand
 - die Dissertation selbst angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat,
 - die Dissertation als Prüfungsarbeit noch nicht für eine andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - mit der gleichen Abhandlung noch keinen Doktorgrad erworben hat oder zu erwerben versucht hat,
- f) ggf. eine Liste mit den wissenschaftlichen Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden,
- g) eine Erklärung der Doktorandin darüber, welche Form des akademischen Grades gewählt wird.
- h) der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr. Sofern dieser nicht vorliegt, ist er innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereiches III nachzureichen. Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Zulassung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kann sie oder er eine Stellungnahme des Rats des Fachbereichs III einholen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Zulassungsantrag in jedem Stadium des Verfahrens zurücknehmen. Nimmt sie oder er ihn zurück bevor das erste der Gutachten über die Dissertation vorliegt, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Nimmt sie oder er ihn nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als abgelehnt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Promotionsausschusses schriftlich die Entscheidung über die Zulassung mit.
- (4) Grundsätzlich werden Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, an der Universität Trier als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben, wenn sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG Mitglied der Universität Trier sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität Trier auf die Einschreibung verzichten.

§ 11 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Zu Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und Prüferinnen oder Prüfern können am Fachbereich III lehrende hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Habilitierte sowie promovierte Leiterinnen oder Leiter einer Nachwuchsgruppe, die Mitglieder der Universität Trier sind, bestellt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbständig Lehraufgaben an der Universität Trier wahrnehmen, mit Zustimmung des Fachbereichsrates zu Berichterstattern und Prüfern bestellt werden. Sind die Voraussetzungen des § 9 dieser Promotionsordnung erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation.
- (2) Bei interdisziplinären Dissertationen kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter abweichend von Abs. 1 aus einem anderen Fach oder von einer Fachhochschule hinzugezogen werden.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus einer anderen deutschen oder einer ausländischen Universität oder (Fach-) Hochschule zur zweiten Berichterstatterin oder zum zweiten Berichterstatter bestellt werden. Sie oder er müssen über die gleiche Qualifikation wie der in Abs. 1 genannte Personenkreis verfügen. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

- (4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Habilitierte im Ruhestand können Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sowie Prüferinnen oder Prüfer im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden bleiben. Diese Bestimmung gilt auch für Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sowie Prüferinnen oder Prüfer, die nicht mehr an der Universität Trier tätig sind. Auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der oder des Habilitierten im Ruhestand kann der Fachbereichsrat die genannte Übergangszeit verlängern.
- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und für die Prüferinnen oder Prüfer.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer nach § 8 Absatz 1 dieser Promotionsordnung wird in der Regel zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, wer als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt ist.
- (8) Kooperative Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen sind möglich. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

§ 12 Promotionsausschuss

- (1) Nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Promotion bestellt die Dekanin oder der Dekan den Promotionsausschuss.
- (2) Mitglieder des Promotionsausschusses sind:
 - a) die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder von ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder von ihm bestellter Vertreter,
 - b) mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gemäß § 11,
 - c) zwei Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 11.
- (3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches III übertragen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann weder Berichterstatterin oder Berichterstatter noch Prüferin oder Prüfer sein.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine Note vor. Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Noten:
 - ausgezeichnet – *summa cum laude* (0) = eine in jeder Hinsicht überragende Leistung
 - sehr gut – *magna cum laude* (1) = eine hervorragende Leistung
 - gut – *cum laude* (2) = eine durchschnittliche Anforderungen in jeder Hinsicht übersteigende Leistung
 - genügend – *rite* (3) = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
 - nicht genügend – *insufficienter* (4) = eine den Anforderungen nicht gerecht werdende Leistung
- (2) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Berichterstatterinnen und Berichterstatter übereinstimmend mindestens die Note *rite* (3) vorschlagen und innerhalb der Auslagefrist gemäß § 14 Absatz 2 kein Einspruch erfolgt.
- (3) Für die Vergabe der Note „*summa cum laude*“ holt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Gutachten eines auswärtigen Berichterstatters oder einer auswärtigen Berichterstatterin ein.
- (4) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation oder weichen die Bewertungsvorschläge voneinander ab, so beruft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu einer Besprechung ein. Diese hat zum Ziel, ein gemeinsames Urteil über die Annahme oder Ablehnung bzw. eine gemeinsame Note der Dissertation zu finden.

Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter bestellt. Danach entscheiden die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter mit Mehrheit über die Annahme. Wird über die Note keine Einigung erzielt, wird die Note durch das arithmetische Mittel gebildet.
- (5) Für die Veröffentlichung der Dissertation können konkrete Auflagen gemacht werden. Diese sind von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern nach der Beratung des Promotionsausschusses im Anschluss an die mündliche Prüfung (§ 16 Absatz 7) verbindlich festzustellen und dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Note der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt, ebenso wie eventuelle Auflagen der Berichterstatter für die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 14 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen

- (1) Die Dissertation und die Gutachten sind nach Annahmempfehlung und der Entscheidung über die Bewertung 10 Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung im Dekanat auszulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Habilitierten des Fachbereiches III in geeigneter Form mit, in welcher Frist die Dissertation und die Gutachten eingesehen werden können.
- (2) Geht innerhalb der Auslagefrist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches III ein begründeter Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein, der eine andere Bewertung vorschlägt, so fordert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu Stellungnahmen auf, die innerhalb von zwei Wochen vorzulegen sind. Danach beruft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Besprechung des Promotionsausschusses ein, in der über den Einspruch beraten wird. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter einberufen. Danach entscheiden die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter mit Mehrheit über die Bewertung der Dissertation. Wird über die Note keine Einigung erzielt, wird die Note durch das arithmetische Mittel gebildet.

§ 15 Ablehnung der Dissertation

- (1) Ist eine Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung „nicht genügend“ abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich einmalig mit einem neuen Thema für ein erneutes Promotionsverfahren bewerben.
- (3) Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches III.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form einer Disputatio im Promotionsfach, in dem die Dissertation verfasst wurde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen des entsprechenden Promotionsfaches zu beurteilen und zu diskutieren, und darüber hinaus mit zentralen Themen des Promotionsfaches vertraut ist. Die mündliche Prüfung soll in deutscher Sprache stattfinden. Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand und die Fachbereichsöffentlichkeit sind über den Zeitpunkt der Disputatio mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Prüfung teilnehmen; sie ist ggf. ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten. Die Disputatio muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Anträge auf Fristverlängerungen müssen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden. Die Dekanin oder Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung schriftlich mit.
- (4) Die Disputatio dauert 90 Minuten. Sie besteht aus einem 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion über die Hauptergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation sowie einer abschließenden Prüfung über zentrale Themen des Promotionsfaches. Hierbei soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er sein Promotionsfach methodisch und sachlich vertieft beherrscht.
- (5) Über die Disputatio wird von einem gemäß § 11 Abs. 1 prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereiches III ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen müssen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Die Disputatio ist fachbereichsöffentlich. Nicht dem Fachbereich III angehörende Personen können bei Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden und einstimmiger Zustimmung des Promotionsausschusses während der Disputatio anwesend sein. Rederecht haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand. Frageberechtigt sind alle Mitglieder des Promotionsausschusses, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes.

(7) Die Bewertung obliegt den beiden Prüfern oder Prüferinnen. Die Bewertung wird unmittelbar im Anschluss an die Disputatio entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 in nicht öffentlicher Beratung vorgenommen und der Doktorandin oder dem Doktoranden eröffnet.

Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer.

Im Übrigen wird die Note der Disputatio nach folgenden Regeln gebildet:

0 = summa cum laude

0,5 bis 1 = magna cum laude

1,5 bis 2 = cum laude

2,5 bis 3 = rite

über 3 = insufficienter

Die Disputatio ist bestanden, wenn ihre Gesamtbewertung *rite* (3) oder besser lautet. Ist die Disputatio nicht bestanden, wird die Note *insufficienter* (4) vergeben. In diesem Fall kann die Prüfung gemäß § 19 wiederholt werden.

§ 17 Festlegung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird in nicht öffentlicher Beratung vom Promotionsausschuss festgestellt und setzt sich aus den Bewertungen von Dissertation und Disputatio zusammen, wobei die Dissertation doppelt zählt.

(2) Die Noten für die Dissertation und die bestandene mündliche Prüfung gehen ggf. als gebrochene Zahlen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt bis 0,33 ist die Note „summa cum laude“ zu vergeben. Im Übrigen wird die Gesamtnote nach folgenden Regeln gebildet:

0,34 bis 1,49 = *magna cum laude*

1,50 bis 2,49 = *cum laude*

2,50 bis 3,0 = *rite*

über 3,0 = *insufficienter*

Das Promotionsverfahren gilt als „nicht bestanden“ wenn die Durchschnittsnote über 3,0 liegt. In diesem Fall wird die Gesamtnote *insufficienter* (4) vergeben.

(3) Die Gesamtnote wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. Über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens stellt die Dekanin oder der Dekan eine Bescheinigung aus, in der die Gesamtnote aufgeführt ist.

§ 18 Versäumnis

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zum festgesetzten Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht und liegen keine wichtigen Gründe für das Versäumnis vor, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Falls die Begründung für das Versäumnis anerkannt wird, gilt die neu festzusetzende Prüfung nicht als Wiederholung.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Die Frist soll zwei Semester nicht überschreiten. Über einen späteren Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(3) Für die Wiederholung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist schriftlich ein Gesuch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

(4) Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb der bestimmten Frist wiederholt oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ (§ 17 Abs. 2) abgeschlossen.

§ 20 Besondere Krankheitsregelung

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständi-

ger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses es gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 21 Elternschutz

Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der definierten Fristen vollständig abgelegt werden kann. Verlängerungen und Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt, soweit sie durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Es ist die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

§ 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

- (1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn
 - a) auch an der ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich ist,
 - b) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Rat des Fachbereiches III zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.
 - c) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.
- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf und ob und in welcher Sprache Zusammenfassungen erforderlich sind.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b zu nennen. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Fakultät muss über eine gleichwertige Qualifikation wie der in § 8 Abs. 1 beschriebene Personenkreis verfügen.
- (5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Promotionsausschusses. Diesem gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
 - b) die beiden Betreuerinnen oder Betreuer als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter,
 - c) die Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfung.
- (6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der ausländischen Fakultät bewertet werden. Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 dieser Promotionsordnung bewertet werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt und in der Urkunde ausgewiesen.
- (7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen

Promotionsverfahrens des Fachbereichs III der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 24 Abs. 1 dieser Promotionsordnung entsprechen.

- (8) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1 dieser Promotionsordnung) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Abs. 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss
- a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
 - b) in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches III der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind fünf Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches III der Universität Trier abzuliefern.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist nach der Erfüllung der Auflage von Veränderungen in der von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Dissertation ist als Buch, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript, in Form von Mikrofilm oder als Online-Dokument zu veröffentlichen.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches III drei für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderliche Exemplare abzuliefern sowie
 - a) fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - b) fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
 - c) fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
 - d) 80 Exemplare in Buchform (Druck oder Fotoreproduktion) zum Zwecke der Verbreitung und Versendung durch die Universitätsbibliothek an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen, oder
 - e) einen Mikrofilm mit 50 Kopien.
- (4) Bei der Veröffentlichung muss erkennbar sein, dass es sich um eine Dissertation aus dem Fachbereich III der Universität Trier handelt.
- (5) Angemessene Verlängerungen der Frist gemäß Absatz 3, die bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches III schriftlich zu beantragen sind, können in begründeten Fällen gewährt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 24 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare an den Fachbereich händigt die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde aus. Diese enthält den Titel und die Bewertungen der Dissertation, das Ergebnis der Disputatio und die Gesamtnote. Als Datum der Promotionsurkunde ist der Tag der Disputatio anzugeben. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität sowie mit der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zu versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen. Eine vorläufige Titelführung ist nicht zulässig.
- (3) Die Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben beim Fachbereich.

§ 25 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Mit Zustimmung der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) erhält sie oder er Kopien der Gutachten.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Rates des Fachbereiches III für ungültig erklärt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 27 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn
 - a) sich die oder der Promovierte zu dessen Erlangung der Täuschung bedient hat,
 - b) sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte durch schuldhaftes Handeln zu Irrtümern bei der Entscheidung der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu unberechtigten Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten.
- (2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Der den Entzug des Doktorgrades feststellende Beschluss ist mit den für die Entscheidung relevanten Gründen zu versehen und der oder dem Promovierten unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.
- (2) In Promotionsangelegenheiten ist der Rat des Fachbereiches III die Widerspruchsinstanz.

§ 29 Ehrenpromotion

- (1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereiches III gemäß § 11 Abs. 1 gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Absatz 3 dieser Promotionsordnung in der Person der oder des Vorgeschlagenen erfüllt sind.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt den Beschluss des Rates des Fachbereiches III voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.
- (4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder dem Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in welcher auf die herausragenden Leistungen der zu ehrenden Person verwiesen wird.

§ 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereiches III der Universität Trier vom 6. Mai 1992 (StAnz. S. 941), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. März 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 23, Seite 5) außer Kraft.
- (2) Die Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zur Promotion zugelassen waren, können ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 6. Mai 1992 beenden. Auf ihren Antrag hin kann das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung erfolgen.

Trier, den 2. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereiches III
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (1-Fach(Kernfach))

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 04. Mai 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (1-Fach(Kernfach)) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Nummer 2.2 des Abschnitts „3 Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (1-Fach(Kernfach)) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 27, S.30) wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter der Überschrift „e) Schwerpunkt *Informatik*“ erhält folgende Fassung:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Fortgeschrittene Softwaretechnik	1 oder 3	3	5	Übungsaufgaben	Portfolio, Klausur oder mdl. Prüfung
Ausgewählte Kapitel aus Algorithmen und Datenstrukturen	1 oder 3	6	10	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Ereignisgesteuerte Simulation	1 oder 3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Digital Libraries	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Information Retrieval	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Informationsvisualisierung	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Lernalgorithmen	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Grundlagen soziotechnischer Systeme	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Spezielle Kapitel der praktischen Informatik	beliebig	3	5		Klausur oder mdl. Prüfung oder Portfolio
Spezielle Kapitel der theoretischen Informatik	beliebig	3	5		Klausur oder mdl. Prüfung
Independent Studies	beliebig		5		Portfolio

2. Folgender Buchstabe f wird angefügt:

f) Schwerpunkt *Digital Humanities*

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Einführung in die Digital Humanities	1	4	10		Klausur
Digitale Objekte 1: Digitalisierung, Archivierung und Datenerschließung oder Digitale Objekte 2: Repräsentation, Präsentation und Standardisierung	2	4	10	Präsentation	Klausur Hausarbeit
Praxis der Digital Humanities	3	5	10		Praktische Arbeit (Projekt) plus Dokumentation

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Stephan Busch

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 4 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 10. August 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „ Das ursprünglich als Wahlfach gewählte Modul wird auf schriftlichen Antrag als Modul einer BWL-Spezialisierung anerkannt.“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung einer BWL-Spezialisierung erfolgt auch die Festlegung auf diese Spezialisierung im Studiengang. Eine Änderung der gewählten Spezialisierung ist nur auf schriftlichen Antrag und nur bis zur Anmeldung zur Prüfung im zweiten Modul der BWL-Spezialisierung möglich. Das erste Modul der ursprünglich gewählten Spezialisierung wird auf schriftlichen Antrag als BWL-Wahlfach anerkannt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Martin Endreß

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 4 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „ Das ursprünglich als Wahlfach gewählte Modul wird auf schriftlichen Antrag als Modul einer BWL-Spezialisierung anerkannt.“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung einer BWL-Spezialisierung erfolgt auch die Festlegung auf diese Spezialisierung im Studiengang. Eine Änderung der gewählten Spezialisierung ist nur auf schriftlichen Antrag und nur bis zur Anmeldung zur Prüfung im zweiten Modul der BWL-Spezialisierung möglich. Das erste Modul der ursprünglich gewählten Spezialisierung wird auf schriftlichen Antrag als BWL-Wahlfach anerkannt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Martin Endreß

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach)

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.41, S. 59 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Survey Statistics folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule)

a) mit einer Note von 2,0 oder besser in einem mathematisch-statistisch ausgerichteten Studiengang der Fachrichtung Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Statistik.

b) mit einer Note von 2,0 oder besser in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Soziologie, wenn Kompetenzen im Umfang von 24 LP aus dem Bereich Mathematik, Statistik oder quantitative Methoden nachgewiesen werden. Davon müssen mindestens 5 LP aus dem Bereich Mathematik und mindestens 10 LP aus dem Bereich Statistik stammen.

c) mit einer Note von 2,0 oder besser in einem den zuvor aufgelisteten Bachelor-Studiengängen affinen Studiengang, der einen Anteil von mindestens 30 LP aus dem Bereich Mathematik, Statistik oder quantitative Methoden hat.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Affinität sowie über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,1 und 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. In diesem Fall muss der Bewerbung ein Motivationsschreiben für den Studiengang beigelegt werden.

2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ Es werden gute Englischkenntnisse vorausgesetzt.“ gestrichen.

2. Der Anhang „Master Studiengang Survey Statistics (1-Fach-Studiengang)“ wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A „Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ Nummer 1 wird das Wort „Keine“ durch die Wörter „Siehe § 2 (2) dieser FPO“ ersetzt.

b) Abschnitt B. „Modularisierter Studienverlauf“ Nummer 2 „Modulplan“ wird wie folgt geändert:

aa) Der Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule Survey-Statistics“ werden folgende Zeilen angefügt:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Survey Methodology	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Optimization in Survey Statistics	1-3	2	5		Hausarbeit/Poster oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Use of Non-sampling Data	1-3	2	5		Hausarbeit/Poster oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)

bb) Der Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule Statistik“ werden folgende Zeilen angefügt:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Optimization Methods in Statistics	2-3	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit/Poster
Statistical Literacy	2-3	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit/Poster

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 01. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 4 Absatz 4 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen vom 1. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 10), erhält folgende Fassung:

„Für Studierende anderer Fächer sind die Lehrveranstaltungen des Moduls II vorgesehen. Sie schließen dieses Modul nach der regelmäßigen Teilnahme von mindestens zwei Lehrveranstaltungen des Moduls II mit einer Hausarbeit ab. Der Leistungsumfang für dieses Modul beträgt 10 LP.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach)

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Absatz „ Empirical Analysis“ unter der Nummer 3 (Studienschwerpunkt § 3 (3)) des Abschnitts B des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr.41, S. 52ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr.42, S. 12.), wird das Wort „Methods“ durch das Wort „Core“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier

Vom 17. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Universität Trier am 16. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier am 17. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1 Absatz 6 der Ordnung der Universität Trier für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Trier (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 17) zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. November 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S.11) wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt: „b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis über eine bestandene telc-Prüfung C1 für die Hochschule nachweisen.“
2. Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die Ordnungspunkte c bis g.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 17. Juni 2016

Prof. Dr. Michael Jäckel Präsident

**Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Bildungswissenschaften,
Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier**

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 01. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Bildungswissenschaften, Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Bildungswissenschaften, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 05. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 10), der Anhang BEd. Bildungswissenschaften, Lehramt Gymnasium/Realschule, zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 38, S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt gefasst: „Anhang: BEd Bildungswissenschaften, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus“
2. Das Modul 3 in der Tabelle unter Nummer 2 (Modulplan) des Abschnitts „B Modularisierter Studienverlauf“ erhält folgenden Titel „Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Michaela Brohm

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im BA-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 01. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 13) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Volkswirtschaftslehre“ gestrichen.
- (2) Im Anhang B. Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle mit der Überschrift „2.1.1 Pflichtmodule“ werden in der Zeile 12 „Studienprojekt (SP)“ in Spalte 4 Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen) die Wörter: „Grundzüge der Soziologie I und II; Statistik I und II; Quantitative emp. Sozialforschung; Qualitative emp. Sozialforschung“ durch das Wort „keine“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle mit der Überschrift „2.1.2 Wahlpflichtmodule“ werden in Zeile 4 „Spezialisierung IV: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten“ Spalte 4 Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen) die Wörter: „Quantitative emp. Sozialforschung; Statistik I und II“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

**Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier
für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre**

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 6 Absatz 4 der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 15) werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich wird einmalig – mit Ausnahme der Integrierten Einführung, des Studienprojekts, der Bachelorarbeit, den Seminaren und den Wahlfächern zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) – ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

- | | |
|---------------|----------------------------------|
| 1. Semester: | Mindestens 10 Leistungspunkte |
| 2. Semester: | Mindestens 15 Leistungspunkte |
| 3. Semester: | Mindestens 30 Leistungspunkte |
| 4. Semester: | Mindestens 55 Leistungspunkte |
| 5. Semester: | Mindestens 75 Leistungspunkte |
| 6. Semester: | Mindestens 100 Leistungspunkte |
| 7. Semester: | Mindestens 115 Leistungspunkte |
| 8. Semester: | Mindestens 135 Leistungspunkte |
| 9. Semester: | Mindestens 145 Leistungspunkte |
| 10. Semester: | Mindestens 160 Leistungspunkte |
| 11. Semester: | Mindestens 170 Leistungspunkte |
| 12. Semester: | Mindestens 180 Leistungspunkte.“ |

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Martin Endreß

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach)

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 04. Mai 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 9 Absatz 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 23. April 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 1, S. 54), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014, wird die Zahl „26“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Berichtigung der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) vom 11. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 38) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Überschrift muss wie folgt lauten: „Dritte Ordnung zu Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach)“
2. In Artikel 1 sind das Wort „Humangeographie“ durch das Wort „Geographie“ und die Angabe „11. August 2009“ durch die Angabe „23. Juli 2010“ zu ersetzen.

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven